



An den Schulleiter des Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums,
Herrn Meinolf Arnold

über den Oberstufenkoordinator,
Herrn Andreas Bergheim

.....
(Name und Adresse der/des Erziehungsberechtigten)

Köln, den

**Antrag auf Beurlaubung
für einen Auslandsaufenthalt**

Sehr geehrter Herr Arnold, sehr geehrter Herr Bergheim,

unsere Tochter/unsere Sohn..... geb. am zurzeit Schülerin/Schüler der Klasse/
Jahrgangsstufe, beabsichtigt an einem Schüleraustauschprogramm nach
teilzunehmen. Deshalb bitten wir darum, sie/ihn für die Zeit vom bis zu
beurlauben. Dieses Austauschprogramm wird organisiert von:

.....

Unsere Tochter/unsere Sohn wird während ihres/seines Auslandsaufenthaltes am regulären Unterricht einer dem
deutschen Gymnasium vergleichbaren Schule teilnehmen und dabei vorrangig solche Kurse belegen, die
ihrer/seiner geplanten Schullaufbahn in der Oberstufe des Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums entsprechen.

Nachweise über den entsprechenden Schulbesuch werden wir Ihnen unaufgefordert nach Rückkehr unserer
Tochter/unsere Sohn aus dem Ausland vorlegen. Außerdem versichern wir, dass wir während des
Auslandsaufenthaltes unserer Tochter/unsere Sohn alle für die Schule erforderlichen Unterlagen (z. B.
Wahlbogen) fristgerecht einreichen werden.

Wir bitten Sie, unserem Antrag stattzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)

Anlagen (bitte beim Oberstufenkoordinator abgeben):

- Kopie des letzten Zeugnisses
- Formblatt über die Beratung zur Fortsetzung der Schullaufbahn am Friedrich-Wilhelm-Gymnasium
- Bestätigung der Organisation, die den Schüleraustausch organisiert



Auslandsaufenthalte in der Oberstufe

Formblatt über die Beratung von Schülerinnen und Schülern, die eine
Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt beantragen

Name: Vorname: z.Zt. Klasse:

Beurlaubungszeitraum vom bis

Elemente der Beratung und Lazfbahnplanung vor der Beurlaubung

- (1) Die Information über die Struktur der gymnasialen Oberstufe und die Organisation des Unterrichts wird am Informationsabend zur gymnasialen Oberstufe durchgeführt.
- (2) Ein vorläufiger Plan der Schullaufbahn in der Oberstufe wird vor der Aufnahme des Auslandsaufenthalts zusammen mit den Stufenleitern erstellt (Lupo) und von den Stufenleitern geprüft. Ein von den Erziehungsberechtigten unterschriebenes Exemplar verbleibt bei der Schule.
- (3) Die Beurlaubung wird beantragt und unter bestimmten Bedingungen genehmigt, die der Beurlaubungsentscheidung beigelegt sind. Die Beurlaubungsbescheid enthält auch Informationen über die Fallbezogenen Bedingungen der Wiederaufnahme des Unterrichts (z.B. in welcher Jahrgangsstufe).
- (4) Bei Zugrundelegung des Zeugnisses aus der Jahrgangsstufe ist eine Wiedereingliederung in die Jahrgangsstufe (Abitur 20) möglich. Die Daten für diesen vorläufigen Bescheid verbleiben beim Beratungslehrer.
- (5) Die endgültige Entscheidung über die Wiedereingliederung ist von den Leistungen abhängig, die auf dem letzten Zeugnis vor Beginn des Austauschs bescheinigt werden.

Bemerkungen

Die Wahlen für die Jahrgangsstufe EF/ Q1 finden im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 09/ EF statt. Umwahlen, z.B. der Leistungskurse, sind bis ca. 14 Tage nach Beginn des Schuljahres der Qualifikationsphase 1 möglich. Wahlbögen, z.B. für die Wahl der Leistungskurse, sind fristgerecht von den Schülerinnen und Schülern / Erziehungsberechtigten vorzulegen.

Die jeweils aktuellen Mailadressen der Eltern und der Schülerinnen und Schüler werden den Beratungslehrern zugestellt (abitur20....@fwg-koeln.de)

.....
.....
.....

Köln,

Schülerin / Schüler

Oberstufenkoordinator/ Beratungslehrer



Auslandsaufenthalt in der Oberstufe INFORMATION

Teilnahme an einem genehmigten Schüleraustausch in der Einführungsphase der Oberstufe (Stand: 22.11.2018)

Sekretariat
Tel.: 0221 / 221 - 91 62 8
Fax: 0221 / 221 - 91 58 4
Email: office@fwg-koeln.de
www.fwg-koeln.de

Gemäß APO-GOST (B) § 4 können Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme an einem Schüleraustausch in der Einführungsphase vom Unterricht befreit werden. Die Unterbrechung der Schulzeit soll nicht länger als ein Schuljahr dauern. Absatz 2 bestimmt: Schülerinnen und Schüler können ihre Laufbahn ohne Verzögerung fortsetzen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Voraussetzung für die Genehmigung sind:

- ✓ Der Schüleraustausch dauert mindestens ein halbes Jahr, höchstens ein Jahr.
- ✓ Vor Antragstellung müssen auf dem Zeugnis 9.1 bzw. 9.2 im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung ausgewiesen sein. (Für Schüler.innen, die nicht vom Gymnasium kommen, gilt die VV 4.21 b).
- ✓ Der Antrag muss von den Erziehungsberechtigten spätestens bis zum Schuljahresende der Klasse 09 gestellt werden. Die Entscheidung über die Beurlaubung liegt bei der Schule auf der die Schullaufbahn fortgesetzt wird.

Zusätzlich ist zu beachten:

- ✓ Eine Bescheinigung der Austauschschule muss dem Antrag beigelegt werden. Sollte diese Bescheinigung bei Antragstellung noch nicht vorliegen, soll sie so bald wie möglich nachgereicht werden.
- ✓ Der Schüler bzw. die Schülerin verpflichtet sich, die Wahlbögen für Einführungsphase und die Qualifikationsphase der Schule pünktlich zurückzuschicken, damit er bzw. sie in die laufende Blockung mit aufgenommen werden kann, denn nur so ist die ordnungsgemäße Fortsetzung der Schullaufbahn in der Einführungsphase/Qualifikationsphase gewährleistet.
- ✓ Nach Beendigung des Schüleraustauschs muss eine Bescheinigung der Austauschschule vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass der Unterricht der Austauschschule ordnungsgemäß besucht wurde.
- ✓ Der Schüler bzw. die Schülerin verpflichtet sich, nach Wiederaufnahme des Unterrichts möglicherweise entstandene Defizite unverzüglich aufzuarbeiten, damit er bzw. sie kurzfristig den Leistungsstand in den Kursen erreicht.
- ✓ Voraussetzungen zum Erwerb von Latinum oder Graecum, die in der Jahrgangsstufe 10 zu erbringen wären, müssen zusätzlich, z.B. in der Qualifikationsphase erbracht werden.
- ✓ Nach Beendigung des genehmigten Schüleraustauschs wird die Schullaufbahn ohne Unterbrechung fortgesetzt; bei einem halbjährigen Schüleraustausch in der Jahrgangsstufe EF, bei einem ganzjährigen Schüleraustausch i.d.R. in der Jahrgangsstufe EF/Beginn Q 1.
- ✓ Bei Schülerinnen und Schülern, die an einem Schüleraustausch in der Jahrgangsstufe EF teilgenommen haben und ohne Versetzungsentscheidung in die Jahrgangsstufe Q1 eingetreten sind, wird die Zeit, die im Rahmen des Schüleraustauschs verbracht wurde, auf die Verweildauer in der Sek II angerechnet.
- ✓ Der so genannte 'Mittlere Abschluss' gemäß § 40 Abs. 2 wird erst nach erfolgreichem Abschluss der Q1 erreicht.

Schülerinnen und Schüler, die die Bedingungen zur Teilnahme an einem genehmigten Schüleraustausch gemäß APO GOST (B) § 4 Absatz 2 nicht erfüllen, können auf Antrag gemäß § 43 Absatz 3 des Schulgesetzes für einen sonstigen Schüleraustausch beurlaubt werden. Die Schullaufbahn wird in diesem Fall nach Abschluss des Schüleraustauschs in der Stufe, bzw. zu dem Zeitpunkt der Schullaufbahn fortgesetzt, den die Schülerinnen und Schüler vor Beginn des Auslandsaufenthaltes verlässt.

Gegen die Entscheidung, die Teilnahme an einem Schüleraustausch nicht zu genehmigen, kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser Widerspruch ist schriftlich bei der Schule mit Monatsfrist einzulegen.



Auslandsaufenthalte in der Oberstufe

Rechtsgrundlage: APO GOST (B), § 4

APO GOST §4: Auslandsaufenthalte

- (1) Während der ersten Beiden Jahre der Gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß § 43 Abs. 3 Schul-Gesetz beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Das zweite Jahr der Qualifikationsphase kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können.
- (3) Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.

VV zu § 4

4.2 zu Abs.2

4.21 *Die Schullaufbahn kann mit der Qualifikationsphase fortgesetzt werden, wenn vor dem Antrag auf Beurlaubung*

a) *Bei Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums auf dem Zeugnis der Klasse 9/I oder 9/II im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung ausgewiesen sind. Über Ausnahmen entscheidet die Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte.*

b) *Bei Schülerinnen und Schülern anderer Schulformen auf dem Zeugnis der Klasse 10/I oder 10/II ein Notenbild erreicht wird, das in allen Fächern um eine Notenstufe besser ist als die für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe geforderte Leistung. Über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.*

Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht an einer ausländischen Schule ist der Nachweis zu erbringen.

4.22 *Die Voraussetzungen zum Erwerb des Latinums, die in der Einführungsphase zu erbringen sind, müssen zusätzlich nachgewiesen werden.*

4.23 *Bei Schülerinnen und Schülern, die nach dem Auslandsaufenthalt gemäß § 2 Abs. 3 oder gemäß § 4 Abs. 2 unmittelbar in das erste Jahr der Qualifikationsphase eingetreten sind, wird die Dauer des Auslandsaufenthalts auf die Verweildauere angerechnet.*

4.24 *Der mit dem Zeugnis am Ende der Einführungsphase verbundene Abschluss gemäß § 40 Abs. 2 wird nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase erworben.*

4.25 *Bei einem Schulwechsel entscheidet über die Beurlaubung und die Fortsetzung der Schullaufbahn die aufnehmende Schule.*